

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 280/07 B

L 6 U 298/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)

S 14 U 202/02 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. August 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihrem Prozessbevollmächtigten unterzeichneten, am 13. September 2007 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann der Klägerin nicht bewilligt werden. Dies hat nach § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung ua zur Voraussetzung, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde innerhalb der am 15. Oktober 2007 (= Montag) abgelaufenen Begründungsfrist begründet werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Mit einer Wiedereinsetzung ist nicht zu rechnen, auch wenn die Klägerin möglicherweise die Kosten für ihre Vertretung nicht aufbringen kann. Denn sie war nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Begründungsfrist verhindert. Bringt nämlich ein Prozessbevollmächtigter, nachdem er ein Rechtsmittel eingelegt hat, weder durch Niederlegung des Mandats noch auf sonstige Weise zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung des Rechtsmittels beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung des Rechtsmittels beachten und einhalten; anderenfalls treffen die Folgen der von ihm verschuldeten Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 3 Satz 2 SGG seinen Mandanten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 8). Dies gilt auch im vorliegenden Fall; denn der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende. Vielmehr hat er die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde einem gesondertem Schriftsatz vorbehalten.
- 3 Somit ist nicht nur die von der Klägerin beantragte Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten zu versagen, sondern auch die Beschwerde wegen Versäumnung der Begründungsfrist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

